

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2018

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 05.03.2018 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Gehen Sie davon aus, dass Sie Partner der Kanzlei Keller Rechtsanwälte, Vaduz, sind und dass Ihrer Kanzlei am 30. Juli 2017 vom involvierten Schiedsgericht eine Kopie des beiliegenden Landgerichtsbeschlusses in Ihrer Funktion als Rechtsvertreter der Schiedskläger zur Information zugestellt wurde. Ihre Mandantschaft beauftragte Sie, hiergegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Gehen Sie davon aus, dass Sie am 14. August 2017 Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben haben.

Sie benötigen zur Lösung dieses Prüfungsfalles keine zivil(prozess)rechtliche Literatur und Rechtsprechung.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 05.03.2018/Hilmar Hoch

Beilage:

- Kopie des beiliegenden Landgerichtsbeschlusses vom 22.06.2017

BESCHLUSS

Ausserstreitsache

- Antragstellerin:** **E. Foundation c/o Müller Treuhand,**
Landstrasse 20 , 9490 Vaduz
vertreten durch Anton Müller, Rechtsanwalt,
Landstrasse 20, 9490 Vaduz
- Antragsgegnerin:** 1. **E.P., Malta**
vertreten durch Keller Rechtsanwälte,
Landstrasse 3, 9490 Vaduz
- Antragsgegnerin:** 2. **L.P., Malta**
vertreten durch Keller Rechtsanwälte,
Landstrasse 3, 9490 Vaduz
- wegen:** Ablehnungsantrag der Schiedsrichter
(Streitwert CHF 20'000.-)

1. **Der undatierte Beschluss des Schiedsgerichtes, mit welchem der Antrag der Schiedsbeklagten vom 13. Juni 2016, (dortige ON 5), den von den Schiedsklägern bestellten Schiedsrichter Hubert Pfister als Schiedsrichter im vorliegenden Verfahren abuberufen und den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, abgewiesen wurde, wird dahingehend abgeändert, dass er insgesamt zu lauten hat wie folgt:**
2. **Es wird festgestellt, dass Schiedsrichter Hubert Pfister im gegenständlichen Schiedsverfahren ausgeschlossen ist. Der Antrag der Schiedsbeklagten, den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, wird abgewiesen.**

- 3. Die Schiedskläger sind schuldig, der Schiedsbeklagten ihre im Zusammenhang mit der Klärung der Frage der Unparteilichkeit von Schiedsrichter Hubert Pfister entstandenen Kosten sowie die Kosten des Antrags ON 1 in der Höhe von insgesamt CHF 2'442.72 binnen vier Wochen zu ersetzen.**

Begründung:

Mit hiergerichts am 04. April 2017 durch Boten eingelangtem Schriftsatz des gleichen Datums beantragte die Schiedsbeklagte wie aus dem Spruch ersichtlich. Begründet wird der Antrag zusammengefasst damit, dass Hubert Pfister bzw. dessen Sozietät Pfister Rechtsanwälte OG, Wien, die Klagsvertreter Keller Rechtsanwälte im Jahre 2007 in einem Rechtsstreit vor dem Fürstlichen Landgericht vertreten habe. Zudem würden sich Edwin Keller und Hubert Pfister auch privat kennen. Die Schiedsbeklagte habe nach Vorliegen des Beschlusses des Schiedsgerichts den Sachverhalt noch einmal genau überprüft und könne dem Gericht nun zusätzliche Unterlagen vorlegen, welche auch einen wesentlich intensiveren privaten Kontakt zwischen den beiden Anwälten belegten, als dies bisher bekannt gewesen sei. Im Jahr 2014 sei Hubert Pfister von Edwin Keller zu seinem 50. Geburtstag, einem grösseren Fest, nach Malbun eingeladen worden. Weiter hätten sich Hubert Pfister und Edwin Keller im August 2015 beim „Rosenkavalier“ in Salzburg getroffen und seien im Anschluss gemeinsam Essen gegangen, wobei sie auch von der Tochter von Edwin Keller begleitet worden seien. Schliesslich habe die Kanzlei von Hubert Pfister Edwin Keller vor ein paar Jahren zum österreichischen Juristenball eingeladen (ON 1).

Mit Schriftsatz vom 04. Mai 2017, welcher am 05. Mai 2017 zur Post aufgegeben wurde, nahm Hubert Pfister zum gegenständlichen Antrag Stellung (ON 5).

Hubert Pfister verwies dabei unter anderem auf seine im gegenständlichen Verfahren bereits abgegebene Stellungnahme vom 07. Dezember 2016 (Beilage zu ON 1). Aus der genannten Stellungnahme wird – soweit für die gegenständliche Frage von Relevanz – folgender Sachverhalt festgestellt:

Im Jahr 2007 vertrat Hubert Pfister mit seiner Kanzlei Edwin Keller und seine Kanzleipartner bei der Trennung von deren damaliger Sozietät. Das entsprechende Gerichtsverfahren endete im März 2008 mit einem Vergleich. Erst durch diese Causa lernte Hubert Pfister Edwin Keller und seine Partner

kennen. Seither besteht ein loser beruflicher Kontakt, weil die beiden im Stiftungsrecht tätig sind und sich daher jährlich bei Fachveranstaltungen beim Liechtensteinischen Stiftungsrechtstag an der Universität Liechtenstein begegnen. Im Zuge dieser beruflichen Kontakte ist es in den Gesprächen am Rande auch um Themen wie Familie, Urlaubsreisen oder Hobbys gegangen. Die rein privaten Treffen seit Beginn der Bekanntschaft waren rar. Er fühlt sich durch die berufliche und private Bekanntschaft zu Edwin Keller in keiner Weise befangen.

Mit undatiertem Beschluss des Schiedsgerichtes (Beilage zu ON 1), welcher am 07. März 2017 an die Schiedsbeklagte zugestellt wurde, hat das Schiedsgericht beschlossen, dass der Antrag der Schiedsbeklagten vom 13. Juni 2016 (dortige ON 5), den von den Schiedsklägern gestellten Schiedsrichter Hubert Pfister als Schiedsrichter in vorliegendem Verfahren abuberufen und den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, abgewiesen. Gleichzeitig wurde die Schiedsbeklagte schuldig gesprochen, der Schiedsklägerin binnen 4 Wochen die mit CHF 15'233.68 bestimmten Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Art. 13 der Statuten der E. Foundation lautet wie folgt:

„Anwendbares Recht, Schiedsgericht

Die Stiftung untersteht dem heute geltenden Recht des Fürstentums Liechtenstein.

Alle Unstimmigkeiten und alle Streitigkeiten zwischen den Organen der Stiftung, oder zwischen den Stiftungsorganen und den Begünstigten oder zwischen den Begünstigten, welche sich auf die Stiftung oder deren Statuten beziehen, werden endgültig unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht entschieden.

Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese Schiedsrichter bezeichnen einen Schiedsgerichtsvorsitzenden. Falls eine Partei innert drei Wochen, nachdem sie durch eingeschriebenen Brief dazu aufgefordert und durch den anderen Schiedsrichter angewiesen worden ist, ihren Schiedsrichter nicht bezeichnet, dann soll der Vorsitzende des Liechtensteinischen Landgerichtes in Vaduz den Schiedsrichter endgültig bestimmen. Der Vorsitzende des Liechtensteinischen Landesgerichts soll auch den Schiedsgerichtsvorsitzenden bestimmen, falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert drei weiteren Wochen über dessen Ernennung einigen können.“

Dazu erwägt das Fürstliche Landgericht:

Nach § 606 Abs 1 ZPO können die Parteien ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters frei vereinbaren.

Art. 13 der Statuten der E. Foundation sieht kein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vor. In der Folge hat das Schiedsgericht nach § 606 Abs 2 ZPO einschliesslich des abgelehnten Schiedsrichters über die Ablehnung zu entscheiden. Eine entsprechende Entscheidung ist im gegenständlichen Verfahren durch den obigen, undatierten Beschluss ergangen. Fristgemäss hat die Schiedsbeklagte nunmehr nach § 606 Abs 3 ZPO die Ablehnung von Hubert Pfister beim Fürstlichen Landgericht beantragt.

Den weiteren Erwägungen vorzuschicken ist, dass sich Landgericht gemäss Sinn und Zweck des § 606 Abs. 3 ZPO als reine Rechtsinstanz versteht, welche nur die Rechtsansicht des Schiedsgerichtes bezüglich geltend gemachter Ablehnungsgründe überprüft.

Ein Schiedsrichter kann nach § 605 Abs. 2 ZPO nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob sich Hubert Pfister im gegenständlichen Verfahren selber als befangen betrachtet oder nicht, ist noch kein hinreichendes Kriterium für eine allfällige Befangenheit oder Nichtbefangenheit.

Bezüglich der persönlichen Beziehung zwischen dem Richter und den Verfahrensparteien besteht hinsichtlich Schiedsgerichtsverfahren auch in einem kleinen Land wie Liechtenstein keine Gefahr, dass bei Anwendung eines strengen Massstabes allenfalls die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigt werden könnte. Denn anders als in der staatlichen Gerichtsbarkeit Liechtensteins sind die personellen Ressourcen für ein Schiedsverfahren grundsätzlich nicht begrenzt. Gegenständlich geht es um eine Streitigkeit zwischen einer liechtensteinischen Stiftung und zwei natürlichen Personen mit Wohnsitz in Malta. Auch wenn Kenntnisse des liechtensteinischen Stiftungsrechtes für einen Schiedsrichter im gegenständlichen Fall natürlich von Vorteil sind, so dürften solche Kenntnisse sicherlich nicht nur bei Hubert Pfister vorliegen. Für die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit eines Schiedsrichters ist somit ein strenger Massstab anzulegen.

Bei Anwendung eines solchen strengen Massstabes bestehen berechnigte Zweifel an der Unbefangenheit von Hubert Pfister. Wenn eine Person – wie sich jetzt auch noch gezeigt hat – zur Geburtstagsfeier einer anderen Person geht und mit dieser und teilweise mit dessen Tochter gesellschaftliche Anlässe besucht, ja sich beide gegenseitig dazu einladen, dann wird nach Ansicht des Gerichts ein jeder, der sich später in einem Verfahren mit dieser anderen Person konfrontiert sieht, berechnigte Zweifel an der Unbefangenheit der erstgenannten Person als Richter haben dürfen. Wenn das Schiedsgericht in seinem undatierten Beschluss ausführt, dass es „geradezu typisch zwischen Rechtsanwälten in der vernetzen juristischen Szene“ sei, wenn gelegentliche Kontakte zwischen Edwin Keller und Hubert Pfister stattgefunden hätten, dann kann dies das Gericht nur in deren Funktion als Rechtsanwälte nachvollziehen. Nach dem Selbstverständnis des unterfertigenden Richters ist es keinesfalls typisch, dass er auf Geburtstagsfeiern geht, mit den entsprechenden Jubilaren und deren Familienmitgliedern gesellschaftliche Anlässe besucht und über erstere dann ohne Anzeige eines Befangenheitsgrundes in einem Gerichtsverfahren richtet. Hubert Pfister ist somit als befangen vom gegenständlichen Schiedsverfahren als Schiedsrichter auszuschliessen und der undatierte Beschluss des Schiedsgerichts ist entsprechend abzuändern.

Für die beantragte Aufforderung, den Schiedsklägern die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters aufzutragen, fehlt ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse. So wurde weder behauptet noch unter Beweis gestellt, dass sich die Schiedskläger weigern würden, bei der rechtskräftigen Ablehnung eines Schiedsrichters einen Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Der angefochtene, undatierte Beschluss des Schiedsgerichts ist daher hinsichtlich der genannten Aufforderung im Ergebnis zu bestätigen.

Dem Antrag, den Schiedsklägern die Kosten für das gegenständliche Ablehnungsverfahren aufzuerlegen, war Folge zu geben, da es sich dabei um genau belegte und zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung im Sinne von § 626 Abs. 1 ZPO angemessene Kosten des Schiedsverfahrens handelt.

Somit ist spruchgemäss zu entscheiden.

Fürstliches Landgericht
Vaduz, 22. Juni 2017
Martin Nigg
Fürstlicher Landrichter



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Manuela Matt

ZVfg

eine Ausfertigung mit RS an:

- 1.) Rechtsanwalt Anton Müller mit Kopie ON 5
- 2.) Hubert Pfister mit GS ON 7 im RH-Weg

Akt erledigt

Akt an GK/Archiv

Vaduz, 22. Juni 2017/MAMQ

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2018

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, für Klagsparteien eines Schiedsverfahrens eine Individualbeschwerde gegen eine Landgerichtsentscheidung zu erheben, mit welcher entgegen dem Befund des Schiedsgerichts die Befangenheit des von den Mandanten nominierten Schiedsrichters festgestellt wurde.

Das Landgericht erachtete seine Kognition in dem von der Beschwerdegegnerin gemäss § 606 Abs. 2 ZPO eingeleiteten Verfahren als auf Rechtsfragen beschränkt; trotzdem berücksichtigte es von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Nova. Im Weiteren argumentierte das Landgericht, dass bei Schiedsrichtern ein strengerer Befangenheitsmassstab anzuwenden sei als bei staatlichen Gerichten, da die personellen Ressourcen bei Schiedsrichtern grundsätzlich nicht beschränkt seien, zumal auch nicht zwingend Spezialkenntnisse, wie hier im liechtensteinischen Stiftungsrecht, erforderlich seien.

Das Landgericht sprach der Beschwerdegegnerin gestützt auf den (die Kostenentscheidung durch das Schiedsgericht regelnden) § 626 Abs. 1 ZPO auch den beantragen Kostenersatz zu.

Das Landgericht stellte seine Entscheidung zwar der Beschwerdegegnerin, nicht aber den Mandanten zu. Die Anwaltskanzlei des Prüfungskandidaten erhielt nur vom Schiedsgericht eine Kopie der Entscheidung zugestellt.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Beschwerdelegitimation (4 Punkte)

Hier stellt sich zunächst das Problem, dass gar keine formelle Zustellung der Landgerichtsentscheidung erfolgt ist und man sich deshalb die Frage stellen könnte, ob vor einer solchen formellen Zustellung überhaupt eine Individualbeschwerde erhoben werden kann. Sinnvollerweise wirft man diese Frage in der Beschwerde aber nicht auf; die fehlende formelle Zustellung ist aber doch insoweit zu thematisieren, als die Beschwerdefrist jedenfalls noch gar nicht zu laufen begonnen hat bzw. frühestens mit der Kenntnisnahme von dieser Entscheidung überhaupt erst zu laufen beginnen konnte. Zur Letztinstanzlichkeit ist auf § 606 Abs. 3 ZPO zu verweisen. Zudem ist speziell darauf einzugehen, dass die Beschwerdeführer jedenfalls allein schon deshalb Verfahrensparteien des vorangegangenen Verfahrens waren, da sie in der angefochtenen Entscheidung als Antragsgegner aufgeführt sind; und schliesslich, dass sie Ausländer sind.

3. Grundrechtsrügen (34 Punkte)

3.1 Anspruch auf rechtliches Gehör (5 Punkte)

Die Beschwerdeführer waren ins Landgerichtsverfahren überhaupt nicht einbezogen. Ihnen wurden weder der verfahrenseinleitende Antrag, noch die Stellungnahme des betroffenen Schiedsrichters zugestellt, ja nicht einmal die das Verfahren abschliessende Entscheidung. Erst recht wurde ihnen keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Es liegt deshalb eine schwere, aufgrund der Letztinstanzlichkeit der Landgerichtsentscheidung auch nicht heilbare Gehörsverletzung vor.

3.2 Garantie des ordentlichen Richters I (8 Punkte)

Obwohl das Gericht festhält, dass es nur Rechtsinstanz sei, berücksichtigt es auch neues Tatsachenvorbringen der Beschwerdegegnerin. Dies ist als Kognitionsüberschreitung zu rügen.

Zudem handelt es sich bei diesem Vorbringen um gemäss §§ 605 Abs. 2/606 Abs. 2 ZPO unzulässige Nova, welche offensichtlich auch schon im

Ablehnungsverfahren vor dem Schiedsgericht hätten vorgebracht werden können. Dies kann ebenfalls als Teilaspekte der Kognitionsüberschreitung oder aber als zusätzlicher Verfahrensfehler gerügt werden; wobei argumentiert werden kann, dass selbst dann, wenn dies in Bezug auf die Auswirkungen nicht als schwerer Verfahrensfehler im Sinne der StGH-Rechtsprechung zu diesem Grundrecht qualifiziert würde, jedenfalls auch das Willkürverbot verletzt wäre; dies weil hier ein Verstoss gegen den klaren Gesetzeswortlaut vorliege.

Hingegen macht es aus der Sicht der Beschwerdeführer keinen Sinn zu argumentieren, dass sich das Landgericht unrichtigerweise als blosser Rechtsinstanz sehe; zumal das Schiedsgericht auf der Basis des von ihm festgestellten Sachverhalts eine Befangenheit verneint hat und sich eine Ergänzung der Sachverhaltsfeststellungen zum Nachteil der Beschwerdeführer ausgewirkt hat. Im Übrigen wäre trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des Ausserstreitverfahrens jedenfalls eine eigene Beweisaufnahme durch das Landgericht im Lichte der §§ 605 Abs. 2/606 Abs. 2 ZPO offensichtlich nicht zulässig.

3.3 Gleichheitssatz (8 Punkte)

Eine Ungleichbehandlung ist darin zu sehen, dass der Landrichter ohne überzeugende Gründe einen strengeren Massstab für die Befangenheit von Schiedsrichtern im Vergleich zu staatlichen Gerichten anwendet. Man kann hierin auch eine Praxisänderung sehen. Für eine solche Praxisänderung gibt es aber keine triftigen Gründe. Im Gegenteil wird beim von einer Schiedspartei nominierten Schiedsrichter häufig, wenn nicht in der Regel, eine gewisse Nahebeziehung jedenfalls mit dem Parteivertreter bestehen. Auch ist die Auswahl keineswegs unbeschränkt, da argumentiert werden kann, dass ja ein wesentlicher Zweck von Schiedsgerichten sei, dass speziell fachkundige Richter nominiert werden können. Insgesamt kann man deshalb vorbringen, dass umgekehrt sogar eine grosszügigere Befangenheitspraxis bei Schiedsrichtern als bei staatlichen Richtern gerechtfertigt wäre.

3.4 Willkürverbot I (4 Punkte)

Diese Argumentation des Landgerichts kann man auch durchaus als willkürlich qualifizieren; und dass entsprechend auch im Beschwerdefall keine genügenden Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

Weiter ist zu argumentiert, dass Letzteres sehr wohl auch bei Verwendung der an sich unzulässigen neuen Tatsachen zutreffe. Nur dadurch erhält die (ansonsten gegenüber der Rüge zu 3.2 bloss subsidiäre) Willkürüge einen eigenständigen Gehalt.

3.5 Garantie des ordentlichen Richters II (4 Punkte)

Auch beim Kostenspruch ist eine unzulässige Kognitionsausweitung zu rügen, weil nach § 626 Abs. 1 ZPO allein das Schiedsgericht zur Kostenbestimmung zuständig ist.

3.6 Willkürverbot II (2 Punkte)

Subsidiär kann der Kostenspruch auch als willkürlich qualifiziert werden, weil hier (ebenfalls) ein Verstoss gegen den klaren Gesetzeswortlaut vorliegt.

Alternativ kann aber auch bei Punkt 3.5 auf die Rechtsprechung verwiesen werden, wonach bei leichten Eingriffen in die Garantie des ordentlichen Richters (es geht ja nur um den Kostenspruch) nur eine Willkürprüfung erfolgt, dass hier aber eben solche Willkür vorliege.

3.7 Begründungspflicht (3 Punkte)

Es wird nicht begründet, weshalb keine Kostenaufteilung erfolgt, obwohl die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag nicht ganz durchgedrungen ist. Eine gesonderte Willkürüge rechtfertigt sich aber nicht, da argumentiert werden kann, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Antrag weitgehend durchgedrungen ist.

4. Antrag (2 Punkte)

Hier ist wesentlich, dass hinsichtlich des Kostenspruchs ein Eventualantrag gestellt wird.

5. Aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahme (4 Punkte)

Hierzu gibt es die volle Punktezahl, wenn ein Antrag auf aufschiebende Wirkung mit der Begründung gestellt wird, dass die Beschwerdeführer ja nun gemäss der Schiedsgerichtsklausel gezwungen werden könnten, binnen drei Wochen ab Aufforderung (durch den Vorsitzenden) einen neuen Schiedsrichter zu nominieren; ansonsten dies der Landgerichtsvorstand vorzunehmen hat. Es kann aber auch auf einen entsprechenden Antrag verzichtet werden mit dem Argument, dass hierin (und damit in der allfälligen Notwendigkeit, das Schiedsverfahren zu wiederholen) kein unwiederbringlicher Nachteil gesehen werden könne, zumal der Gesetzgeber eben diese Güterabwägung in § 606 Abs. 3 ZPO gemacht hat, wonach das Schiedsverfahren während hängigem Ablehnungsverfahren weitergeführt werden kann. Unrichtig ist es aber, auf den Antrag auf Provisorialmassnahme mit dem Argument zu verzichten, dass das Schiedsverfahren gemäss dieser Gesetzesbestimmung sowieso in der bisherigen Besetzung weitergeführt werden könne. Denn das Ablehnungsverfahren wurde entgegen dieser Regelung rechtskräftig abgewiesen – hieran ändert ein hängiges Individualbeschwerdeverfahren nichts.

6. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Hier ist ein Streitgenossenzuschlag von 10 %, aber keine Mehrwertsteuer (wegen des ausländischen Wohnsitzes der Beschwerdeführer) geltend zu machen.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HERBST 2018

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 10.09.2018 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Prüfungsaufgabe ist, gegen die beigefügte VGH-Entscheidung eine Individualbeschwerde zu formulieren.

Gehen Sie davon aus, dass Sie Partner der Anwaltskanzlei Müller, Landstrasse 4, 9490 Vaduz, sind; dass der bisher unvertretene Beschwerdeführer Sie mit der Beschwerdeführung beauftragt hat; dass er die VGH-Entscheidung am 24.02.2018 erhalten und dass Sie die Individualbeschwerde 26.03.2018 eingereicht haben.

Sie benötigen zur Lösung dieses Prüfungsfalles keine weiteren Unterlagen (wie Gesetzesmaterialien etc.).

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 10.09.2018/Hilmar Hoch

Beilage:

- VGH-Entscheidung

Der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, hat durch die

Richter lic.iur. Andreas Batliner, Vorsitzender
 lic.iur. Marion Seeger
 lic.iur. Adrian Rufener
 Dr.iur. Esther Schneider
 lic.iur. Daniel Tschikof

in der Beschwerdesache des

Beschwerdeführers: C. B.
 71, Kings Road
 W60NL London
 Vereinigtes Königreich

wegen Ausbildungsbeihilfe

gegen Entscheidung der Beschwerdekommision für Verwal-
 tungsangelegenheiten vom 29.11.2017, VBK 2017/54

in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 09. Februar 2018

entschieden:

1. Die Beschwerde vom 07. Dezember 2017 gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten vom 29. November 2017, VBK 2017/54, wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 212.00 hat der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang an das Land Liechtenstein zu bezahlen (Zahlungsinformation am Schluss dieses Urteils).

TATBESTAND

1. Mit Verfügung der Stipendienstelle vom 17.09.2015 wurden dem Beschwerdeführer für seine Ausbildung an der London School of Economics and Political Science für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2016 ein Stipendium in Höhe von CHF 15'000.00 und ein Darlehen in Höhe von CHF 10'000.00 gewährt.
2. Mit Schreiben vom 16.05.2017 forderte die Stipendienstelle den Beschwerdeführer auf, einen Ausbildungsnachweis bis zum 13.06.2017 einzureichen. In diesem Schreiben wurde hervorgehoben, dass diese Aufforderung verbindlich sei und eine endgültige Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe nach sich ziehe.

Am 04.07.2017 verfügte die Stipendienstelle die Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe in Höhe von CHF 15'000.00. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer sei mit Email vom 17.05.2017 aufgefordert worden, der Stipendienstelle bis spätestens 13.06.2017 einen Ausbildungsnachweis gemäss Art. 27 Abs. 1 StipG zu übermitteln. Dieser Verpflichtung sei der Beschwerdeführer bis heute nicht nachgekommen. Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG müssten Ausbildungsbeihilfen zurückerstattet werden, wenn der Ausbildungsnachweis nach Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erfolgt.

3. Gegen die Rückforderungsverfügung der Stipendienstelle erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 14.08.2017 Vorstellung an die Stipendienstelle bzw. Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK). Er brachte vor, er habe die ihm gewährte Ausbildungsbeihilfe zweckentsprechend eingesetzt und sein Studium mit Auszeichnung abgeschlossen. Zum Beweis dafür werde eine Kopie des vom 30.11.2016 datierten Ausdruckes des Academic Transcript der London School of Economics gelegt,

aus dem sich das Datum des Beginns des Masterstudiums (01.09.2015), das Datum des Studienabschlusses (25.09.2016) und das Datum der Verleihung (10.11.2016) ergebe. Die ihm von der Stipendienstelle gesetzte Frist sei in die reiseintensive erste Phase einer neuen beruflichen Tätigkeit gefallen, worauf die nicht rechtzeitige Mitteilung seines Studienabschlusses u.a. zurückzuführen sei. Es könne wohl nicht sein, dass er die Ausbildungsbeihilfen unter diesen Umständen trotzdem zurückzahlen müsse.

4. Mit Schreiben vom 26.11.2017 nahm die Stipendienstelle zu der Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung. Sie wies darauf hin, dass ihr das Gesetz keinen Spielraum gelassen habe und sie deshalb zur Verfügung der Rückerstattung verpflichtet gewesen sei.
5. Mit Entscheidung vom 29.11.2017 gab die VBK der Beschwerde vom 14.08.2017 keine Folge. Auf die Begründung wird, soweit relevant, in den Entscheidungsgründen eingegangen.
6. Gegen die Entscheidung der VBK erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 07.12.2017 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Er beantragte, der Verwaltungsgerichtshof wolle dieser Beschwerde Folge geben und die angefochtene Verfügung der Stipendienstelle vom 04.07.2017 ersatzlos aufheben.
7. Der Verwaltungsgerichtshof zog die Vorakten der Stipendienstelle und der VBK bei, erörterte in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 09.02.2018 die Sach- und Rechtslage und entschied, wie aus dem Spruch ersichtlich.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Da der Sachverhalt unstrittig ist, kann auf die Feststellungen in den unterinstanzlichen Entscheidungen verwiesen werden (Art. 101 Abs. 4 LVG). Der Beschwerdeführer bestreitet insbesondere nicht, dass er das Schreiben der Stipendienstelle vom 16.05.2017, das ihm auch per Email zugestellt wurde, erhalten hat und mit welchem er aufgefordert wurde, bis 13.06.2017 einen Ausbildungsnachweis zu übermitteln, ansonsten dies eine endgültige Rückforderung der Ausbildungsbeihilfe nach sich ziehen würde.
2. Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Stipendiengesetzes (StipG), LGBl. 2004 Nr. 262, hat die antragstellende Person nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungsveranstaltung vorzulegen. Nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG sind von der antragstellenden Person Ausbildungsbeihilfen zurückzuerstatten, wenn sie den Nachweis nach

Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der von der Stipendienstelle gesetzten Frist erbringt.

Der Gesetzgeber hat damit klar geregelt, dass nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes ein Ausbildungsnachweis unaufgefordert der Stipendienstelle vorzulegen ist (Art. 27 Abs. 1 StipG). Weiter hat er geregelt, dass eine Person, die den Ausbildungsnachweis nicht unaufgefordert vorlegt, einmal mit Fristansetzung gemahnt wird und, wenn sie diese Frist nicht einhält, die Ausbildungsbeihilfen zurückzuerstatten sind (Art. 29 Abs. 1 lit. b StipG). Demnach war die Befristung vom Gesetzgeber gewollt.

4. Eine solche Befristung macht auch Sinn. So hat die VBK auf die Stellungnahme der Regierung Nr. 2004/81, S. 15 ff., zu Art. 27 Abs. 1 lit. b StipG hingewiesen, wonach naturgemäss immer dort ein Missbrauchsrisiko bestehe, wo staatliches Geld verteilt werde. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müssten Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeihilfen am Ende des unterstützten Ausbildungsabschnittes der Stipendienstelle den Nachweis erbringen, dass sie die Ausbildungsveranstaltungen vollständig besucht hätten. Werde dieser Nachweis nicht erbracht, würden keine weiteren Ausbildungsbeihilfen ausgerichtet. Erfolge der Nachweis ausserdem nicht in der von der belangten Behörde gesetzten Frist, müsse die Ausbildungsbeihilfe zurückerstattet werden. Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten argumentiert entsprechend zu Recht, der Gefahr eines Missbrauchsrisikos staatlich verteilter Gelder werde durch die Verpflichtung des fristgerechten Nachweises über den vollständigen Besuch der Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen entgegengewirkt.

Nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshof dient die Verpflichtung, den Ausbildungsnachweis fristgerecht einreichen zu müssen, zudem der Verfahrensökonomie. Ohne eine zeitliche Einschränkung müsste die Stipendienstelle unter Umständen die Stipendiaten mehrfach und über einen längeren Zeitraum mahnen, den Ausbildungsnachweis zu erbringen, damit das entsprechende Verfahren abgeschlossen werden kann.

Soweit der Beschwerdeführer auf Art. 82 AHVG verweist, wo eine Ausnahme von der Rückerstattungspflicht *expressis verbis* vorgesehen sei, ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Rückerstattungsvoraussetzungen nicht vergleichbar sind. Nach Art. 82 AHVG i.V.m. Art. 105 AHVV ist einem Rückerstattungspflichtigen, der in gutem Glauben annehmen konnte, die Rente zu Recht bezogen zu haben, die Rückerstattung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Rückerstattung für den Pflichtigen eine grosse Härte bedeuten würde. In diesem Fall wurde eine ursprünglich falsch berechnete und verfügte Rente ausbezahlt. Die fehlerhafte Verfügung ist zu widerrufen und in der neuen Verfügung der richtige

Rentenbetrag und der Betrag, der zurückzuerstatten ist, anzugeben. Danach kann der Rückerstattungspflichtige den Erlass der Rückerstattung beantragen.

Die Stipendien wurden dem Beschwerdeführer hingegen zu Recht ausbezahlt. Allerdings ist er danach einer gesetzlich festgelegten Pflicht nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachgekommen, was zur Rückerstattungsverfügung führte. Der gute Glaube des Beschwerdeführers in Beziehung auf die Auszahlung ist hierbei nicht einschlägig.

5. Aufgrund all dieser Erwägungen war spruchgemäss zu entscheiden.

Dieses Urteil ist endgültig.

Vaduz, 9. Februar 2018

Verwaltungsgerichtshof
Der Vorsitzende
lic.iur. Andreas Batliner

Zahlungsinformation:

Die Zahlung der im Spruch dieses Urteils genannten Kosten des Verfahrens hat auf das Konto Nr. 203.288.00 der Landeskasse bei der Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz (IBAN LI31 0880 0000 0203 2880 0) unter Angabe der VGH-Aktennummer als Zahlungsvermerk zu erfolgen.

Zustellverfügung:

- Beschwerdeführer

Zur Kenntnisnahme:

- Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, 9490 Vaduz
- Stipendienstelle, Austrasse 79, 9490 Vaduz

RECHTSANWALTSPRÜFUNG HEBST 2018

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, gegen ein VGH-Urteil Individualbeschwerde zu erheben.

Der VGH hatte mit dieser Entscheidung eine Verfügung der Stipendienstelle letztinstanzlich bestätigt, mit welcher der Beschwerdeführer zur Rückzahlung der von ihm bezogenen Ausbildungsbeihilfe verpflichtet wurde. Der Beschwerdeführer hatte eine ihm gesetzte Frist zur Vorlage eines Ausbildungsnachweises verstreichen lassen. Die Stipendienstelle stützte ihre Verfügung auf Art. 29 Abs. 1 StipG, wonach Ausbildungsbeihilfen zurückerstattet werden müssen, wenn der Ausbildungsnachweis nach Art. 27 Abs. 1 StipG nicht innert der gesetzten Frist erfolgt.

Die VBK bestätigte die Verfügung der Stipendienstelle mit Entscheidung vom 29.11.2017, nachdem die Stipendienstelle mit Schreiben vom 26.11.2017 zur Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung genommen hatte.

Die ebenfalls bestätigende VGH-Entscheidung wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

Der Gesetzgeber habe klar geregelt, dass nur eine Fristsetzung zur Vorlegung des Ausbildungsnachweises und nach deren Ablauf zwingend die Rückforderung zu erfolgen habe.

Diese Regelung sei auch sinnvoll, da mit ihr dem auch in den Gesetzesmaterialien angeführten Missbrauchsrisiko bei der Verteilung staatlichen Geldes entgegengewirkt werde. Zudem diene diese Regelung der Verfahrensökonomie, da sonst unter Umständen mehrfach gemahnt werden müsste, bis das Stipendienverfahren abgeschlossen werden könnte.

Der Beschwerdeführer verweise auch zu Unrecht auf die Ausnahme von der Rückerstattungspflicht in Art. 82 AHVG. Denn dort gehe es um einen Rückerstattungspflichtigen, der eine unrichtig berechnete Rente im guten Glauben bezogen habe. Hier gehe es aber um eine zu Recht ausbezahlte Ausbildungsbeihilfe und erst die Verletzung der gesetzlichen Pflicht zur Vorlage eines Ausbildungsnachweises führe zur Rückforderung.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Beschwerdelegitimation (4 Punkte)

Hier ist insbesondere die Einhaltung der Frist näher zu begründen. Die Zustellung der Entscheidung erfolgte an einem Samstag. Gemäss Art. 38 Abs. 1 StGHG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 LVG i.V.m. § 126 Abs. 2 ZPO läuft die Frist erst am gegenständlichen Montag, dem 26.03.2018 ab.

3. Grundrechtsrügen (32 Punkte)

3.1 Verletzung des Gehörsanspruchs (4 Punkte)

Da die VBK-Entscheidung vom 29.11.2017 datiert und die Stipendienstelle mit Schreiben vom 26.11.2017 zur Beschwerde des Beschwerdeführers Stellung genommen hatte, kann dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sein.

Gemäss Rechtsprechung konnte diese Gehörsverletzung im VGH-Verfahren auch nicht geheilt werden, weil es sich hier nur um kein zweiseitiges Verfahren handelt.

3.2 Willkürverbot (14 Punkte)

Ausgangspunkt ist, dass die Stipendienstelle und der VGH argumentieren, dass aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts kein Spielraum für ein Entgegenkommen gegenüber dem Beschwerdeführer bestanden habe. Generell ist dem entgegenzuhalten, dass die im vorliegenden Verfahren vorgenommene strikte Wortlautauslegung nicht haltbar ist, weil es bei einer am Sinn und Zweck des Stipendiengesetzes orientierten Auslegung nicht angehen kann, dass trotz der zweckkonformen Verwendung der Ausbildungsbeihilfe zwingend eine Rückzahlung erfolgen muss; zumal dies ja auch nicht der Bekämpfung von Missbräuchen dient, weil die zweckkonforme Verwendung eben (wenn im Beschwerdefall auch verspätet) nachgewiesen wurde. Hierbei ist sinnvollerweise auch auf die Rechtsprechung zu verweisen, wonach sich auch eine wortlautkonforme Gesetzesauslegung durchaus als willkürlich erweisen kann.

Entsprechend ist zu argumentieren, dass Art. 29 Abs. 1 StipG dahingehend verfassungskonform ausgelegt bzw. eine verfassungskonforme Lückenfüllung vorgenommen werden muss, dass ein solches, Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechendes Ergebnis vermieden werden kann. Die eleganteste Lösung ist, dass jedenfalls im Instanzenzug der Ausbildungsnachweis noch vorgelegt werden können soll, zumal im Verwaltungsverfahren kein Novenverbot besteht. Damit kann dem Gesetzeswortlaut auch insoweit Rechnung getragen werden, als nur eine einzige Fristsetzung erfolgen muss. Diese Lösung gibt drei Zusatzpunkte.

Man kann aber auch argumentieren, dass entgegen dem Gesetzeswortlaut, dafür aber im Einklang mit dem Gesetzeszweck, eben doch noch eine (einmalige) Nachfrist zu setzen ist, bevor die drastische Sanktion der Rückforderung verhängt werden darf. Dies kann dann aber weniger mit einer blossen Auslegung, als mit Lückenfüllung erreicht werden; allenfalls auch mit der Argumentation, dass der Gesetzgeber in Fällen wie dem vorliegenden ein solches Ergebnis kaum gewollt haben könne; dass insoweit eben eine (planwidrige) Lücke vorliege.

Nicht überzeugend entgegengetreten werden kann dagegen dem Argument des VGH, dass die Konstellation von Art. 29 Abs. 1 StipG nicht mit Art. 82 AHVG verglichen werden könne. Dort geht es tatsächlich um den Gutgläubensschutz; hier weiss aber der Betroffene, welche Sanktion das Gesetz für die

Nichteinhaltung der Frist vorsieht. Entsprechend kann die Willkürklage nicht (auch) hiermit begründet werden; und auch eine insoweit – wenn schon – naheliegendere Gleichheitsklage kann somit keinen Erfolg haben.

3.3 Überspitzter Formalismus (5 Punkte)

Im Wesentlichen mit der gleichen Argumentation wie zur Willkürklage kann auch ein überspitzter Formalismus geltend gemacht werden. Im Sinne der Beschreibung dieses Grundrechts würde hier tatsächlich das Formerfordernis (rechtzeitige Vorlage des Ausbildungsnachweises) den Inhalt (Ausbildungsförderung) vereiteln. Typischerweise wird aus diesem Grundrecht auch abgeleitet, dass dem Betroffenen Gelegenheit geboten wird, Formfehler innerhalb einer Nachfrist zu beheben. Hier geht es zwar um keinen eigentlichen Formfehler, aber jedenfalls um die Verletzung einer blossen Verfahrensvorschrift und es kann auch insoweit mit der Notwendigkeit einer Nachfristsetzung argumentiert werden.

3.4 Normenkontrolle betreffend Art. 29 Abs. 1 StipG (5 Punkte)

Für den Fall, dass der Staatsgerichtshof eine verfassungskonforme Auslegung/Lückenfüllung als nicht möglich erachten sollte, ist ein Normenkontrollverfahren zu beantragen/anzuregen, wobei inhaltlich auf die in 3.2 und 3.3 gegebene Begründung verwiesen werden kann. Zudem ist auszuführen, dass auch die entsprechenden formellen Voraussetzungen für eine Normenkontrolle erfüllt sind.

3.5 Begründungspflicht (4 Punkte)

Für den Kostenspruch fehlt eine Begründung gänzlich. Wenn der Kostenspruch unproblematisch ist, kann die Begründung gemäss Rechtsprechung zwar kurz sein; ganz weglassen darf man sie aber nicht.

Da aber nicht ersichtlich ist, dass der Kostenspruch krass falsch wäre, macht es keinen Sinn, auch eine Willkürklage zu erheben. Da der Staatsgerichtshof klar zwischen Willkürverbot und Begründungspflicht unterscheidet, darf jedenfalls nicht argumentiert werden, dass die Entscheidung allein wegen fehlender Begründung auch gleich willkürlich sei.

4. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Unproblematisch. Kostenverzeichnis kann gemäss Kolloquium nach altem Gebührengesetz erstellt werden.

5. Anträge (4 Punkte)

Hinsichtlich des Kostenspruchs ist ein Eventualaufhebungsantrag zu stellen.

Da nach dem Wortlaut des StGHG eine Normenkontrolle nur angeregt werden kann, braucht hierzu kein formeller Antrag gestellt werden. Vielmehr genügt es, wenn dies im Rahmen des Beschwerdevorbringens klar zum Ausdruck kommt. Wichtig ist aber, dass diese Anregung/dieser Antrag nur eventualiter gemacht wird für den Fall, dass keine verfassungskonforme Auslegung/Lückenfüllung möglich ist.

6. Aufschiebende Wirkung (4 Punkte)

Üblicherweise wird bei blossen Geldforderungen keine aufschiebende Wirkung gewährt, ausser für den Betroffenen würde dies die finanzielle Existenz gefährden. Dies ist beim Beschwerdeführer, welcher ja immerhin die Voraussetzungen zum Erhalt von Ausbildungsbeihilfen erfüllt hat und erst seit rund einem Jahr arbeitet, durchaus naheliegend. Es ist anzunehmen, dass die Rückzahlung von CHF 15'000.- für ihn eine beträchtliche Härte bedeuten würde. Die volle Punktzahl erhält aber auch, wer auf einen entsprechenden Antrag mit dem Argument verzichtet, dass der Beschwerdeführer die finanzielle Notlage genau zu belegen hätte, wofür der Sachverhalt keine genügend präzise Grundlage hergibt.

Anzumerken ist hier, dass dagegen ein Antrag auf Verfahrenshilfe aufgrund der gegebenen Faktenlage von vornherein kaum Aussicht auf Erfolg haben könnte, weil es dabei offensichtlich um einen wesentlich kleineren Betrag geht, den der Beschwerdeführer aber durchaus aus seinem Lohneinkommen bestreiten können wird.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend